



# Stadt Überlingen/Bodensee

## **Satzung der Stadt Überlingen (Bodensee) über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxeordnung)**

Die Stadt Überlingen ist anerkannter Kurort i.S.v. § 43 Abs. (1) des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG). Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung einer Kurtaxe**

Die Stadt Überlingen erhebt eine Kurtaxe zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen, sowie die für diesen Zweck durchgeführten Veranstaltungen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt hiervon unberührt.

### **§ 2 Kurtaxepflichtige**

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt Überlingen aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt Überlingen sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.
- (2) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen oder sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.
- (3) Kurtaxepflichtig sind nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Vorschriften über die pauschale Abgeltung der Kurtaxepflicht darüber hinaus
  - a) Die Einwohner der Stadt, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben („Zweitwohnungsinhaber“),
  - b) Dauercamper, also Personen, die mit einem Campingplatz in der Stadt einen befristeten oder unbefristeten Vertrag über die Anmietung und Nutzung eines Stellplatzes abgeschlossen haben.

### **§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe für Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. (1) beträgt je Person und Aufenthaltstag:
- a) In der Saisonzeit A
    - Im Kurbezirk I 1,10 Euro inkl. Mehrwertsteuer
    - Im Kurbezirk II 0,65 Euro inkl. Mehrwertsteuer
  - b) In der Saisonzeit B
    - Im Kurbezirk I 2,00 Euro inkl. Mehrwertsteuer
    - Im Kurbezirk II 1,30 Euro inkl. Mehrwertsteuer
- (2) Die Saisonzeit A umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. November bis 31. Dezember.  
Die Saisonzeit B umfasst den Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober.
- (3) Zum Kurgebiet I gehört das südlich der B 31 (alt) gelegene Gemeindegebiet. Das übrige Gemeindegebiet gehört zum Kurbezirk II.
- (4) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (5) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. (3) (Zweitwohnungsinhaber und Dauercamper) haben eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt
- a) für Zweitwohnungsinhaber im Sinne von § 2 Abs. (3) a) 175 Euro je Zweitwohnung,
  - b) für Dauercamper im Sinne von § 2 Abs. (3) b) 105 Euro je Stellplatz.

Grundlage der Erstfestsetzung dieser pauschalen Jahreskurtaxen nach a) und b) bildet der in der Kalkulation zu dieser Satzung festgehaltene und ermittelte Wert von voraussichtlichen durchschnittlichen Aufenthaltstagen durch 2 kurtaxepflichtige Personen nach § 2 Abs. (3).

#### **§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen**

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
- a) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
  - b) Familienbesucher von Gemeindeeinwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
  - c) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
  - d) Schwerkranke, solange sie nicht in der Lage sind (z.B. bei Bettlägerigkeit) Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen. Nachweis durch ärztliches Zeugnis bzw. Mitteilung der Anstaltsleitung ist erforderlich.
  - e) Schwerbehinderte Personen mit mindestens 80 v.H. nachgewiesener Erwerbsminderung.
  - f) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.

- (2) Bei Kurtaxepflichtigen, die von den Trägern der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Berufsunfallversicherung, der Kriegsopferfürsorge, von Versorgungsämtern und ihnen gleichgestellten Sozialversicherungsträgern einschließlich der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und dem Müttergenesungswerk in den Kurort entsandt werden und für die der Kostenträger den Kurort ganzjährig im Rahmen eines Vertrags belegt, wird die Kurtaxe auf Antrag um 25 v.H. ermäßigt. Die Ermäßigung wird auch gewährt, wenn der Belegungsvertrag mit einem Beherberger vereinbart wurde; § 8 Abs. (2) gilt hierzu sinngemäß. Für die Gewährung der Ermäßigung ist erforderlich, dass die Kosten des Heilverfahrens (Kur) von einer oder mehreren Sozialeinrichtungen voll übernommen werden und die Kostendeckungszusage bei Antritt der Kur vorliegt; die Kosten des Heilverfahrens gelten als voll übernommen, auch wenn der Kurteilnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einen Eigenanteil zu leisten hat.
- (3) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag nach der Anreise bei der Stadt Überlingen, Gästemeldestelle einzureichen. In Fällen des Abs. (1) d) ist der Antrag bei Eintritt des Ereignisses, spätestens am Tage der Abreise zu stellen.
- (4) In besonders gelagerten Fällen kann die Kurtaxe auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 5 Gästekarte**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 b) von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.
- (4) Die zu einer pauschalen Kurtaxe veranlagten Personen haben Anspruch auf Ausstellung von zwei Gästekarten für das ganze Jahr. Die Gästekarten werden zusammen mit dem Kurtaxebescheid zugestellt.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Stadt Überlingen. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt Überlingen fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. (5) entsteht am 1. Januar eines jeden Jahres und wird einen Monat nach Entstehung der Kurtaxeschuld fällig.
- (3) Bei neu zuziehenden Zweitwohnungsinhabern nach § 2 Abs. (3) entsteht die pauschale Jahreskurtaxe am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Zweitwohnungsinhabern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

- (4) Bei Dauercampers entsteht die pauschale Jahreskurtaxe mit dem Zeitpunkt des vertraglichen Mietbeginns, unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Nutzung, entsprechend den zwischen dem Dauercamper und dem Campingplatz getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

## **§ 7**

### **Meldepflicht des Kurtaxepflichtigen und des Beherbergers**

- (1) Beherbergte Personen haben ihren Meldepflichten entsprechend § 29 des Bundesmeldegesetzes nachzukommen.
- (2) Die Beherberger haben ihren gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend § 30 des Bundesmeldegesetzes nachzukommen. Diese gesetzlichen Verpflichtungen bleiben durch die Bestimmungen über die elektronische Übermittlung von Meldedaten unberührt. Dies gilt insbesondere für die Bestimmung über die Aufbewahrungspflichten nach § 30 Abs. (4) des Gesetzes.
- (3) Die Beherberger sind nach Maßgabe der vorstehenden und nachstehenden Bestimmungen verpflichtet, die entsprechend § 30 Abs. (2) des Bundesmeldegesetzes erhobenen Meldedaten der beherbergten Personen sowie eventuelle Korrekturen unverzüglich, spätestens am Tag nach der Anreise, an die Stadt Überlingen weiterzuleiten.
- (4) Für die Meldung sind die von der Stadt Überlingen ausgegebenen Vordrucke oder das von der Stadt Überlingen bereitgestellte elektronische Meldescheinverfahren zu verwenden. Bei der Gästemeldestelle der Stadt Überlingen liegen die Vordrucke für die Gästekarte zur Abholung durch die Gastgeber aus.
- (5) Sollte der Datenimport der meldepflichtigen Daten per Schnittstelle aus einer Hotelreservierungssoftware in die Kurtaxeabrechnungssoftware der Stadt Überlingen nicht fehlerfrei sein bzw. sollten Fehler dabei festgestellt werden, so sind die Beherberger verpflichtet, der Stadt Überlingen für eine korrekte Abrechnung der Kurtaxe die meldepflichtigen Daten aus der Hotelreservierungssoftware zur Verfügung zu stellen.

## **§ 8**

### **Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Die nach § 7 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. (2) ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt Überlingen abzuführen. Sie haften der Stadt Überlingen gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe. In Bezug auf diese Verpflichtungen nehmen die nach § 7 Meldepflichtigen die Interessen der Stadt Überlingen als fremde Vermögensinteressen im Sinne von § 266 Abs. (1) Strafgesetzbuch wahr.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige nach § 7 der Stadt Überlingen unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sowie die Pauschalkurtaxen nach § 3 Abs. (5) werden durch die Stadt Überlingen mit Abgabenbescheid angefordert und sind nach erfolgter Bescheidzustellung zu dem im Bescheid genannten Zahlungstermin an die Stadtkasse zu überweisen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. (2) S. 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) Der Meldepflicht nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
  - b) entgegen § 8 Abs. (1) dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
  - c) entgegen § 8 Abs. (2) dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.
- (2) Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit entsprechend Abs. 1 berührt die Verantwortlichkeit des Beherbergers bzw. seiner verantwortlichen Organe nach anderen, insbesondere strafrechtlichen Bestimmungen, nicht.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 06.11.1985 mit allen bis zum jetzigen Zeitpunkt ergangenen Änderungen außer Kraft.

### Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Ausgefertigt:  
Überlingen, den 01. Dezember 2016

Sabine Becker  
Oberbürgermeisterin